

Stadt Chemnitz · Umweltamt · 09106 Chemnitz

Mit Zustellungsurkunde
Veolia Umweltservice Ost GmbH
& Co. KG
Geschäftsführung
Frau Anke Knebel, Herr Jens Heinig
Rosenstraße 99
01159 Dresden

Dienstgebäude Annaberger Straße 93
09120 Chemnitz

Datum	13.12.2016
Unser Zeichen	36.31.Ge32.30.12-695/16
Durchwahl	0371-4883678
Auskunft erteilt	Frau Gensicke
Zimmer	109
Ihr Zeichen	
Ihr Schreiben vom	28.07.2016
E-Mail	antje.gensicke@stadt-chemnitz.de

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung – Errichtung
und Betrieb einer Mehrzweckhalle der Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG am
Standort Kalkstraße 55 in 09116 Chemnitz**

- Genehmigungsantrag vom 28.07.2016
- Austauschseiten Kapitel 2 Seite 5 - 7, Formular 5.1 mit AVV Nummern
- Austauschseiten Kapitel 6, Bauantrag Anlage 1 Änderung Nr. Sonderbau, BSK S. 7 Änderung Nr. Sonderbau, Geotechnischer Bericht, Antrag auf Teilbaugenehmigung, Antrag auf vorzeitigen Beginn
- Austauschseiten Kapitel 2 Seite 3, Kapitel 8 Seite 1, Bauantrag Betriebsbeschreibung Seite 3, BSK Seite 7, Stellungnahme zur Geräuschimmissionsprognose
- Nachreichungen zum Trink- und Abwasser sowie Strom
- Schreiben vom 21.10.2016 – Antrag gemäß § 80 VwGO
- Mail vom 03.11.2016 – Rücknahme des vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG
- Entwässerungspläne vom 08.12.2016
- Bauantrag einschl. Baubeschreibung (Stand: 14.07.2016)
 - Schriftlicher Teil des Lageplanes (Stand: 14.07.2016)
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Stand: 20.07.2016)
 - Lageplan mit Abstandsflächen (Stand: 14.07.2016)
 - Lageplan Gesamtgrundstück (Stand: 22.06.2016)
 - Berechnungen (Stand: 14.07.2016)
 - Stellungnahme des ESC vom 09.09.2016
 - Stellungnahme der inetz GmbH vom 01.09.2016
 - Grundriss Mehrzweckhalle (Stand: 14.07.2016)
 - Ansichten und Schnitt (Stand: 14.07.2016)

Hinweise:

Anlage 1 - Inhaltsverzeichnis
Anlage 2 - Verzeichnis der Rechtsquellen
Anlage 3 – Merkblatt zur Baugenehmigung
Bestätigte Antragsunterlagen

Telefon 0371 488-3601
Fax 0371 488-3699
E-Mail umweltamt
@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

Erreichbarkeit
Straßenbahn Linien 5, 6, C11
Haltestelle:
Treffurthstraße

Sprechzeiten
Mo, Di, Do 08:30 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 18:00 Uhr

Ihr direkter Kontakt
zur Stadtverwaltung:
Behördenrufnummer 115
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr

Die Stadt Chemnitz als Untere Immissionsschutzbehörde erlässt folgenden

BESCHEID

A – Entscheidung

1. Auf Grund ihres Antrags vom 28.07.2016, mit weiteren Vervollständigungen, letztmalig am 03.11.2016, wird der Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH Co. KG nach Maßgabe der geprüften Unterlagen, der nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück in 09116 Chemnitz, Kalkstraße 55, Gemarkung Rottluff, Flurstücke 198e, 194/1, 194/2 und 190/3 erteilt.
 2. Der Änderungsgenehmigung liegen die unter Anlage 1 – Antragsunterlagen dargestellten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides und sind mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Chemnitz versehen.
 3. Der Gegenstand dieser Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb für eine Mehrzweckhalle zu Lagerung und Umschlag von 49 t gefährlichen Abfällen in Containern und 1.000 t nicht gefährlichen Abfällen.
- 3.1 Folgende gefährliche und nicht gefährliche Abfällen sollen in der neuen Mehrzweckhalle gelagert und umgeschlagen werden:

AVV-Nr.:	Bezeichnung	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	Die Lagerung erfolgt in der Halle in loser Schüttung oder in Containern
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (Papphülsen)	
20 01 01	Papier und Pappe	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
15 01 06	gemischte Verpackungen und als Kunststoffabfälle	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Baum- und Strauchschnitt)	

20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Die Lagerung erfolgt in der Halle in Containern
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁽⁶⁾ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ⁽²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	

Die genehmigte Durchsatzleistung der Gesamtanlage bleibt durch die Änderungen unverändert.

4. Die Betriebszeiten werden von Montag – Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr festgeschrieben. Sämtliche Anlieferungen, Abtransporte, das Zusammenstellen von Transporteinheiten sowie sonstiger anlagenbedingter Fahrverkehr sind ausschließlich in dieser Zeit zulässig.
5. Folgende nach § 13 BImSchG konzentrierte Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Gestattungen oder Zustimmungen werden erteilt:
 - 5.1 Baugenehmigung gemäß § 59 SächsBO für den Neubau einer Mehrzweckhalle.
6. Für das o. g. Vorhaben entsteht keine Stellplatzmehrbedarf.
7. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der bauaufsichtlich geprüfte Nachweis des Brandschutzes vorliegt. Erforderlichenfalls ist ein Nachweis für die rechtliche Sicherung der Feuerwehrbewegungsfläche auf dem benachbarten Flurstück 194/1 (entsprechend Lageplan mit Abstandsflächen und Pkt. 7.2 des Brandschutzkonzeptes v. 14.07.2016) erforderlich. Das Erfordernis dieser rechtlichen Sicherung ergibt sich erst aus dem Prüfbericht zum Brandschutznachweis.
8. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung des § 16 Abs. 2 BImSchG erteilt.
9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Veolia Umweltservice Ost GmbH Co.KG.
10. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.
11. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.
12. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

B – Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen, ist entsprechend der Antragsunterlagen zu errichten, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.
Bei der Errichtung der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

- 1.2 Die bereits erteilten Genehmigungen gelten weiterhin. Die Nebenbestimmungen aus den bestehenden Bescheiden gelten fort, sofern in diesem Bescheid nichts Abweichendes festgelegt ist.
- 1.3 Dieser Bescheid mit den Antragsunterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörden zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Das Umweltamt der Stadt Chemnitz, Untere Immissionsschutzbehörde, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich, per Fax oder Mail zu unterrichten; unabhängig davon umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.
Dem Umweltamt der Stadt Chemnitz, Untere Immissionsschutzbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.
- 1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist.
- 1.6 Die geplante Inbetriebnahme der Anlage ist dem Umweltamt der Stadt Chemnitz, Untere Immissionsschutzbehörde, als Genehmigungsbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vorher, schriftlich anzuzeigen.
- 1.7 Lärm verursachende Bauarbeiten dürfen nicht im Nachtzeitraum (20:00 - 07:00 Uhr) durchgeführt werden.

2. Anlagenbetrieb

- 2.1 In der Mehrzweckhalle (Halle – Pos.-Nr. 37 auf dem Lageplan) dürfen maximal 1.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle sowohl in loser Schüttung als auch in Containern und 49 Tonnen gefährliche Abfälle ausschließlich in Containern gelagert werden.
- 2.2 Die Beschränkung der täglichen Annahmekapazität von 10 t/d gefährliche Abfälle aus dem Bescheid vom 30.11.2010 wird aufgehoben.
- 2.3 In der Mehrzweckhalle ist auch ein Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen statthaft.
- 2.4 Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer AVV 20 02 01, hier ausschließlich Baum- und Strauchschnitt, werden ausschließlich in Containern gelagert. Die Lagerung anderer biologisch abbaubarer Abfälle wurde nicht beantragt und ist somit nicht statthaft.
- 2.5 Es ist, erkennbar für jeden Mitarbeiter sowie für Fremdanlieferer, eine ordnungsgemäße und klare Trennung der einzelnen Abfallfraktionen in der Halle zu realisieren. Die Mitarbeiter sind diesbezüglich regelmäßig zu belehren. Der diesbezügliche Nachweis ist auf Anforderung der Behörde vorzulegen.
- 2.6 Außerhalb der Betriebszeiten, bei längerem Anlagenstillstand sowie bei vollständiger Belegung der Halle mit Abfällen, ist das Hallentor geschlossen zu halten.

3. Immissionsschutz

3.1 Lärm

3.1.1 Als maßgebliche Immissionsorte werden festgelegt:

Immissionsort (IO)	maximal zulässiger Teilbeurteilungspegel der Fa. Veolia (gesamt) am IO in dB(A)	tags	nachts
		(6:00 – 22:00 Uhr)	(22:00 – 06:00 Uhr)
IO 1	Rottluffer Str. 56	49	34
IO 2/1	Gärten im GE-Gebiet Kalkstraße	54	----
IO 2/2	Gärten im GE-Gebiet Kalkstraße	54	----
IO 3	Kleingartenanlage „Spaten“	54	----
IO 4	Weideweg 14	54	39
IO 5	Rottluffer Str. 52	49	34
IO 6	Rottluffer Str. 50	49	34
IO 7	Pleißeweg 14	49	34
IO 8	Kräuterweg 3	49	34

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die maximalen Schalldruckpegel von

- $L_{max}=85$ dB(A) (tagsüber) für die IO 1, IO 5, IO 6, IO 7 und IO 8
 - $L_{max}=90$ dB(A) (tagsüber) für die IO 2/1, IO 2/2, IO 3 und IO 4
- und die maximalen Schalldruckpegel von
- $L_{max}=60$ dB(A) (nachts) für die IO 1, IO 5, IO 6, IO 7 und IO 8
 - $L_{max}=75$ dB(A) (tagsüber) für die IO 4
- nicht überschreiten.

3.1.2 In der Zeit von 18:00 – 22:00 Uhr sind bei sämtlichen zum Einsatz gelangenden Fahrzeugen, die über akustische Rückfahrwarnsignale verfügen, diese Signale auszuschalten.

Die Sicherheit und der Schutz von Arbeitnehmern sind in dieser Zeit durch alternative Maßnahmen zu gewährleisten.

3.1.3 Das Hallentor der EBS-Halle (Halle Pos.-Nr. 34) darf antragsgemäß pro Stunde maximal 20 Minuten geöffnet werden.

Um der Vorsorge gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen Rechnung zu tragen, ist das Hallentor möglichst ständig geschlossen zu halten.

Sämtliche Mitarbeiter sind diesbezüglich regelmäßig zu belehren. Der Nachweis ist auf Anforderung der Behörde vorzulegen.

3.1.4 Der anlagenbezogene Fahrverkehr ist mit Ausnahme der Benutzung der Mitarbeiterparkplätze ausschließlich werktags in der Zeit von 6:00 – 22:00 Uhr zulässig.

3.1.5 Für die neue Mehrzweckhalle sind die nachfolgend aufgeführten Bauschalldämm-Maße einzuhalten und spätestens mit der Inbetriebnahme nachzuweisen.

Der Nachweis kann mittels Bestätigung der Bauschalldämmmaße durch die Herstellerfirmen der Baumaterialien/Bauteile erbracht werden.

Außenbauteil	bewertetes Bauschalldämmmaß R_w
Wände	≥ 20 dB
Dach	≥ 25 dB
Lichtbänder	≥ 20 dB
Tor Westfassade	20 dB
Sonstige Türen, Tore	20 dB

4. Brandschutz

- 4.1 Die im Objekt geplante Brandmeldeanlage muss den „Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen“ der Feuerwehr Chemnitz (Download über: <http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/buerger-rathaus/aemterservice/feuerwehr/richtlinien/>) sowie der DIN 14675 entsprechen.
- 4.2 Die geplante Brandmeldeanlage ist in der Betriebsart „TM“ (technischen Maßnahmen zur Verhinderung von Fehlalarmen) nach DIN VDE 0833 auszuführen.
- 4.3 Die Brandmeldeanlage ist auf die im Betriebsgelände befindliche Brandmeldezentrale mit direkter Alarmweiterleitung zur Feuerwehr Chemnitz aufzuschalten.
- 4.4 Das Projekt der Brandmeldeanlage ist entsprechend Abschnitt 5 DIN 14675 der Feuerwehr Chemnitz zur Abstimmung vorzulegen.
- 4.5 Die vorzuhaltenden Feuerlöschgeräte sind entsprechend ihren Brandklassen auf die Lagerstoffe auszulegen. Bei der Art der Feuerlöschgeräte sollten hinsichtlich der Löschmittelmengen und der Wirksamkeit mindestens 2 fahrbare Löschgeräte vorgehalten werden.
- 4.6 Der vorhandene Feuerwehrplan ist zu aktualisieren. Die vorhandenen Feuerwehrpläne sind gegen die überarbeiteten Exemplare auszutauschen.
- 4.7 Die 5 m breiten Freistreifen zwischen den einzelnen Lagerbereichen sind dauerhaft und konsequent brandlastfrei zu halten. In diesen Streifen dürfen auch keine Fahrzeuge abgestellt werden.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Die Errichtung und der Betrieb einer Mehrzweckhalle für die Lagerung von gefährlichen und nichtgefährlichen Abfällen haben so zu erfolgen, dass die Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten und der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz erfüllt werden.
- 5.2 Es ist zu gewährleisten, dass sämtliche Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen) den Mindestanforderungen des Anhanges 1 der BetrSichV entsprechen.
- 5.3 Vor Aufnahme der Arbeiten sind vom Arbeitgeber Betriebsanweisungen, die den Gefährdungsbeurteilungen Rechnung tragen, zu erstellen. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen

6. Wasser-, Altlasten- und Bodenschutz

- 6.1 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass keine Sedimente u. a. Stoffe in das öffentliche Kanalsystem eingetragen werden.
- 6.2 Falls Eingriffe in den Untergrund erfolgen, sind diese durch ein in der Altlastenbehandlung sachkundiges sowie vom Bauunternehmen unabhängiges Ingenieurbüro fachtechnisch zu begleiten. Das Ingenieurbüro ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Umweltamt zu benennen. Das Ingenieurbüro leitet und dokumentiert die Separierung des anfallenden Aushubes vor Ort und dessen Zuordnung zum entsprechenden Verwertungs- oder Beseitigungsweg (nach erfolgter Deklarationsanalyse). Nach Abschluss der Baumaßnahme ist durch den Bauherrn die Dokumentation (mit Probenahmeprotokollen, Deklarationsanalyse(n) des entnommenen Materials, entsorgte Mengen und Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung sowie Unterlagen zu ggf. eingebauten Materialien) der Bauüberwachung des Ingenieurbüros beim Um-

weltamt, Sachgebiet Altlasten/ Bodenschutz vorzulegen.

- 6.3 Treten im Laufe der Bauarbeiten vom bisherigen Kenntnisstand abweichende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen auf, sind diese umgehend dem Umweltamt, Sachgebiet Altlasten/Bodenschutz anzuzeigen.

7. Baurecht

- 7.1. Vor Baubeginn muss der Genehmigungsbehörde der Nachweis der Standsicherheit einschließlich Nachweis der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile und Erklärung des qualifizierten Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens vorliegen.

Der Nachweis der Standsicherheit muss bauaufsichtlich geprüft vorliegen, wenn dies nach Maßgabe des Kriterienkataloges (Anlage 2 der Durchführungsverordnung zur SächsBO - DVOSächsBO) zur Schwierigkeit des Bauvorhabens durch den Fachplaner festgelegt wurde. Dabei ist die Prüfung der Standsicherheit durch die Genehmigungsbehörde zu beauftragen. Der Baufortschritt ist auf den jeweiligen Prüfungsstand zu beschränken.

- 7.2 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Vorhabens mindestens 1 Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 72 Abs. 8 SächsBO).
- 7.3 Der Bauherr hat zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens einen Unternehmer und einen Bauleiter zu bestellen (§ 53 Abs.1 SächsBO). Der Bauleiter ist mit der Baubeginnanzeige der Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
- 7.4 Vor dem Baubeginn müssen die Grundflächen der neu zu errichtenden baulichen Anlage und ihre Höhenlage entsprechend dem genehmigten Lageplan festgelegt sein (§ 72 Abs. 7 SächsBO). Der Nachweis ist durch Erklärung des Bauherrn mit der Baubeginnanzeige zu erbringen (§ 53 Abs. 1 i. V. m. § 72 Abs. 7 SächsBO).
- 7.5 Der Bauherr hat gemäß § 82 Abs. 1 SächsBO mindestens eine Woche vorher die Beendigung des Rohbaus und den Beginn der Ausbauarbeiten schriftlich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Genehmigungsbehörde der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt hat. Ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, so ist die Vorlage des abschließenden Überwachungsberichtes zum Standsicherheitsnachweis eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung.
- 7.6 Der abschließende Überwachungsbericht zum Brandschutznachweis muss vor Nutzungsaufnahme der Genehmigungsbehörde vorliegen.
- 7.7 Auf Dächern, die an Verkehrsflächen angrenzen, sind Vorrichtungen zum Schutz gegen das Herabfallen von Schnee und Eis erforderlich (§ 32 Abs. 8 SächsBO).

Begründung

I. Sachverhalt

Die Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG beantragte mit Datum vom 28.07.2016 auf dem Werksgelände der Kalkstraße 55 in Chemnitz die Errichtung und den Betrieb einer Mehrzweckhalle zur Lagerung und Umschlag von 49 t gefährlichen und 1.000 t nicht gefährlichen Abfällen.

Die Lagerung innerhalb der Halle soll zum Teil in loser Schüttung (Haufwerken) sowie zum Teil in Containern erfolgen. Die Lagerung der gefährlichen Abfälle erfolgt prinzipiell in Containern.

Innerhalb der Halle soll keinerlei Behandlung der Abfälle erfolgen. Die Durchsatzleistung der Gesamtanlage bleibt unverändert. Es werden nur Abfälle mit bereits genehmigter Abfallschlüsselnummer gelagert.

Die Betriebszeiten bleiben unverändert, d. h. die Anlage und somit der Umschlag in der Halle wird von 06:00 Uhr - 22:00 Uhr betrieben.

Dem Antrag lagen Aussagen zu Staubemissionen und Gerüchen bei. Eine nochmalige Erarbeitung von Prognosen diesbezüglich war auch aus fachbehördlicher Sicht nicht erforderlich, da gegenüber dem jetzigen bereits genehmigten Zustand nur die Lage der Mehrzweckhalle auf dem Betriebsgrundstück ändert wird. Diese Lageverschiebung hat jedoch bezüglich der entsprechend der TA Luft einzuhaltenden Immissionswerte wenn überhaupt nur marginale Auswirkungen.

Anders stellt sich diese Lageverschiebung bezüglich der Lärmimmissionen dar. Um diesbezüglich die Auswirkungen ermitteln zu können, lag dem Antrag eine Geräuschimmissionsprognose bei.

Im Weiteren wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

II. Rechtliche Ausführungen

Das beantragte Vorhaben verändert Beschaffenheit und Betrieb der Abfallbehandlungsanlage der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG. Da hierdurch nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, ist die Änderung wesentlich und bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und den Nrn. 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.4 und 8.12.2 des Anhanges der 4. BImSchV.

Aus der Anlageneinordnung des Anhanges der 4. BImSchV ergibt sich die Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides nach § 16 BImSchG. Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 des AGImSchG sowie der SächsImSchZuVO sowie nach § 1 des SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist die Stadt Chemnitz die sachlich und örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung.

Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG

Die Antragstellerin beantragte, gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG im Genehmigungsverfahren von der öffentlichen Bekanntmachung und somit von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Die Behörde **soll** von der Öffentlichkeitsbeteiligung absehen, wenn die Antragstellerin dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Bei diesem hier ergangenen Verzicht handelt es sich um eine Soll-Bestimmung. Ein Ermessen der Behörde liegt nur vor, wenn im Ausnahmefall vom Verzicht trotz Antrag abgewichen werden soll, also die Öffentlichkeitsbeteiligung trotzdem stattfinden sollte. Die Tatbestandsvoraussetzung für die Grundlage des Verzichtes ist hier gegeben, da es sich hier nur auf den Änderungsumfang einer neuen Mehrzweckhalle bezieht, nicht jedoch auf die gesamte Anlage im geänderten Umfang.

Auf Grund der nachgewiesenen geringfügigen Änderung, die aus der Sicht des Immissionsschutzes, hier insbesondere des Lärmschutzes, eine geringfügige Verbesserung darstellt, sind bei diesem Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern nicht zu besorgen. Damit wurde von der Genehmigungsbehörde dem

Antrag gefolgt (Soll-Vorschrift) und gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen.

Beteiligung anderer Behörden

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Folgende Behörden haben Stellungnahmen abgegeben, die in dieser Entscheidung - soweit entscheidungserheblich – Berücksichtigung fanden:

- Umweltamt der Stadt Chemnitz,
Untere Immissionsschutzbehörde,
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde,
Untere Abfallbehörde,
Untere Naturschutzbehörde
- Baugenehmigungsamt,
- Feuerwehr der Stadt Chemnitz,
- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

Diese Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben anhand der Antragsunterlagen aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachbelange geprüft und der Genehmigungsbehörde - soweit erforderlich - Bedingungen, Auflagen sowie Hinweise aufgegeben.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und Entscheidung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit war zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BImSchG, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die

vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist. Entsprechend der Begriffsdefinition des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen, Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Diese schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

In diesem Verfahren war zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß

- sich die Ausbreitung der bereits genehmigten Emissionen ändert,
- schädliche Geräuschimmissionen durch die Erweiterung um zusätzliche Lager- und Umschlagsbereiche und
- erhebliche Belästigungen durch Luftschadstoffe und Geruchsemissionen entstehen und zulässig sind.

Weiterhin war zu prüfen, ob die für den erweiterten Betrieb eingesetzte Energie effizient genutzt wird und das Vorhaben mit anderen öffentlich - rechtlichen Belangen vereinbar ist.

Begründung der Nebenbestimmungen und Bedingung

Die Aufnahme und Gestaltung der o. g. Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die in § 5 BImSchG genannten Anforderungen an das Schutzniveau für die Umwelt eingehalten werden. Die sich aus den relevanten Verordnungen nach dem BImSchG für das Vorhaben ergebenden Pflichten sind ebenfalls erfüllt. Anderen öffentlich/rechtlichen Vorschriften und Belangen des Arbeitsschutzes wurde ebenfalls durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen, so dass auch sie dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Ein Verwaltungsakt darf gemäß § 36 VwVfG Abs. 2 Nr. 3 und 5 nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden mit einem Vorbehalt des Widerrufs und einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Allgemeines

Die allgemeinen Pflichten für den Anlagenbetreiber ergeben sich aus § 5 BImSchG.

NB 1.1 - 1.3

Die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist an den vorgelegten Antrag einschließlich Antragsergänzungen gebunden. Insoweit auf die geprüften Unterlagen im Genehmigungsbescheid vollinhaltlich Bezug genommen wird, werden sie zum Bestandteil der Genehmigung erklärt. Abweichungen von den geprüften Unterlagen bedürfen nach ihrer Anzeige einer erneuten Prüfung.

NB 1.4

Gemäß § 31 Absatz 4 BImSchG hat der Anlagenbetreiber bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen unverzüglich die zuständige Behörde zu unterrichten. Weiterhin hat der Anlagenbetreiber nach § 31 Absatz 1 BImSchG der zuständigen Behörde regelmäßig über die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben zu berichten. Insbesondere trägt die NB 1.4 dafür Rechnung.

NB 1.5

Nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

NB 1.6

Die Forderung zur Anzeige der Inbetriebnahme der Mehrzweckhalle gegenüber der Genehmigungsbehörde ergibt sich aus § 52 BImSchG, ArbSchG sowie SächsBO. Danach ist es die Aufgabe der zuständigen Behörden, die Umsetzung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen einschließlich der Forderungen aus erteilten Genehmigungen zu überwachen.

NB 1.7

Lärm von Baustellen fällt in den Anwendungsbereich Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm– Geräuschimmissionen –der AVV Baulärm. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 Uhr abends bis 07:00 Uhr morgens.

Lärmimmissionen, Luftschadstoffe, Staub

Dem Antrag lagen Aussagen zu Staubemissionen und Gerüchen bei. Diese Aussagen sind so nachvollziehbar und plausibel. Eine nochmalige Erarbeitung von Prognosen diesbezüglich war aus fachbehördlicher Sicht nicht erforderlich, da gegenüber dem jetzigen bereits genehmigten Zustand nur die Lage der Mehrzweckhalle auf dem Betriebsgrundstück ändert wird. Diese Lageverschiebung hat jedoch bezüglich der entsprechend der TA Luft einzuhaltenden Immissionswerte, wenn überhaupt, nur marginale Auswirkungen.

Anders stellt sich diese Lageverschiebung bezüglich der Lärmimmissionen dar. Um diesbezüglich die Auswirkungen ermitteln zu können, lag dem Antrag eine Geräuschimmissionsprognose bei. Diese wurde geprüft und mit den nachgelieferten Unterlagen ist die Prognose nunmehr, unter Beachtung der durch den Gutachter festgelegten Bauschalldämmwerte sowie der Schließzeiten des Tores der Halle 34 (EBS-Anlage), plausibel und nachvollziehbar.

Im Rahmen der Antragstellung hat der Antragsteller mit den beigebrachten Unterlagen nachgewiesen, dass er bei antragsgemäßer Errichtung sowie Einhaltung und Erfüllung der Nebenbestimmungen seinen Pflichten entsprechend § 5 BImSchG nachkommt und er sowohl dem Schutz als auch der Vorsorge gegenüber schädliche Umwelteinwirkungen Rechnung trägt.

Die Nebenbestimmungen 2.1, 2.3, 2.4, 2.5 und 3.1.2 – 3.1.5 begründen sich hauptsächlich in der nochmaligen Herausnahme wichtiger anlagenbestimmender Parameter aus dem Genehmigungsantrag, d. h. sie dienen der Fixierung von Voraussetzungen für einen bestimmungsgemäßen und genehmigungskonformen Betrieb und weiterhin einer besseren und vereinfachten

Nachkontrolle des Antragsgegenstandes im Rahmen zukünftiger Überwachungen. Die vorgenommenen Kapazitätsbegrenzungen erfolgten antragsgemäß.

NB 2.2

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, da in der Genehmigung vom 30.11.2010 die Begrenzung der Annahmekapazität für gefährliche Abfälle nochmals auf 10 t/d analog der Nummer in der 4. BImSchV festgelegt wurde. Mit der Novellierung der 4. BImSchV in den Jahren 2013 und 2015 ist diese Annahmekapazität für gefährliche Abfälle im Rahmen der Lagerung entfallen. Somit ist ausschließlich die Lagerkapazität die fixierende Größe.

NB 2.6

Die Nebenbestimmung 2.6 dient unter anderem dem Schutz und der Vorsorge gegenüber vermeidbaren Staubemissionen sowie dem allgemeinen Anlagenschutz, um ein Betreten durch nicht befugte Personen soweit wie möglich zu verhindern.

Für die gebotenen Schutz- und Vorsorgemaßnahme gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist die TA Lärm konkretisierend. Insbesondere ist gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 1 der TA Lärm der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche i. d. R. dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die im Einzelfall geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) und Spitzenpegel nicht überschreitet.

NB 3.1.1

Die Nebenbestimmung dient der Untersetzung der mit der Geräuschimmissionsprognose nachgewiesenen 6 dB(A)-Unterschreitung der Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte. Mit der Festlegung reduzierter Immissionsrichtwerte wurden sowohl der Geräuschimmissionsprognose als auch der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Anlage in einem Gebiet mit bereits bestehender gewerblich-industrieller und geräuschintensiver Nutzung befindet.

Weiterhin sind die Nebenbestimmungen 3.1.1 – 3.1.5 erforderlich, um die Genehmigungsfähigkeit der Anlage unter Anwendung der TA Lärm zu bestätigen.

Abfallentsorgung

Durch die Änderung kommt es nicht zum Anfall zusätzlicher Abfallmengen. Zusätzliche Festlegungen sind daher nicht erforderlich.

Effiziente Energieversorgung

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG hat ein nach DIN EN ISO 50001 geltendes Energiemanagementsystem eingeführt. Der Standort Chemnitz, Kalkstraße wurde einem Energieaudit unterzogen. Bei der Konzipierung der Halle sowie der Tätigkeiten in der Halle wurden Möglichkeiten zur Energieeinsparung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet.

Gemäß den Antragsunterlagen werden von der Anlage keine energieintensiven Verfahren oder Anlagenteile betrieben.

Darüber hinaus ergaben sich keine weiteren Anhaltspunkte, dass in der Halle Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Belange

Baurecht

Aus Sicht der für das Baurecht zuständigen Behörde bestehen gegen das Vorhaben bei Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen keine Bedenken.

Das Bauvorhaben ist vorbehaltlich des Nachweises der rechtlichen Sicherung und der immissionschutzrechtlichen Prüfung (Nachweis Rücksichtnahmegebot) bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zulässig.

Gemäß § 49 Sächs.BO sind für Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, u. a. Stellplätze herzustellen. Die Anlagenbetreiberin verfügt über genügend Stellflächen. Ein erhöhtes Aufkommen auf Grund der Errichtung der Mehrzweckhalle ist nicht zu erwarten. Somit bedarf es keinem Stellplatzmehrbedarf.

Zur Prüfung des Brandschutznachweises liegt noch kein positives Prüfergebnis vor. Eine Erteilung der Baugenehmigung ohne dieses ist nur mit einer aufschiebenden Bedingung möglich.

Mit Schreiben vom 22.11.2016 hat das Baugenehmigungsamt beim Prüferingenieur für Brandschutz nach dem Erfordernis einer rechtlichen Sicherung angefragt. In dem Fall, dass für das o. g. Vorhaben Flächen für die Feuerwehr auf benachbarten Flurstücken errichtet werden müssen, ist die rechtliche Sicherung (nach § 5 Abs. 1 SächsBO) dieser Flächen vor dem Gebrauch der Genehmigung nachzuweisen. Hierbei muss die rechtliche Sicherung die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung der für den Feuerwehreinsatz notwendigen Flächen auf benachbarten Flurstücken beinhalten.

Die rechtliche Sicherung muss dann gemäß § 2 Abs. 11 SächsBO in der Form als Grunddienstbarkeit (§ 1018 des Bürgerlichen Gesetzbuches) und als beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zugunsten der Bauaufsichtsbehörde im Grundbuch eingetragen werden oder als Baulast erfolgen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG darf ein Verwaltungsakt mit einer Bedingung erlassen werden. Dies betrifft auch den zeitlichen Geltungsbereich des Verwaltungsakts. Das heißt hier, die Genehmigung wird erst wirksam, wenn der positiv geprüfte Brandschutznachweis mit der evtl. erforderlichen rechtlichen Sicherung der Feuerwehrflächen auf einem anderen Flurstück vorliegt, oder die Feuerwehrflächen auf dem Flurstück der Mehrzweckhalle nachgewiesen wurde.

Die in B – Inhalts- und Nebenbestimmungen unter 7. Nrn. 7.1 bis 7.6 der Genehmigung formulierten Nebenbestimmungen beruhen auf der Sächsischen Bauordnung und den auf dieser Grundlage ergangenen Vorschriften.

Brandschutz

Brandmeldeanlagen (BMA) mit Anschaltung an eine Leitstelle dienen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes baulicher Anlagen dazu, bei Ausbruch eines Brandes den Gefahrenbereich zu lokalisieren und die Feuerwehr direkt zu alarmieren.

Fernalarme der bauordnungsrechtlich geforderten BMA sind nach Nr. 6.2.5.1 DIN 14 675 an die Feuerwehr oder an eine andere behördlich benannte alarmanlösende Stelle automatisch weiterzuleiten. Die Anschlussbedingungen ergänzen die Mindestanforderungen nach Nr. 5 „Konzept für BMA“ DIN 14 675 für die Planung, Errichtung, Erweiterung, Änderung, Betrieb und Instandhaltung von BMA. Das Konzept der BMA nach Nr. 5.1 – 5.7 DIN 14 675 muss Bestandteil eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes sein und bildet u. a. die Grundlage für die Zustimmung der Anschaltung der BMA auf die Leitstelle der Berufsfeuerwehr Chemnitz. Die Anschlussbedingungen nennen die Voraussetzungen, unter denen eine BMA angeschaltet oder abgeschaltet werden kann und regeln die Verfahrensweise.

Die weiteren Forderungen beruhen auf § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Da es grundsätzlich unerheblich ist, unter welchen Umständen Emissionen ausgelöst werden, die zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen (vgl. Jarass, BImSchG, 6. Auflage, § 5 BImSchG Rdnr. 12), ist es notwendig, dass die zuständige Feuerwehr in der Lage ist, ihre Aufgaben nach § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz (SächsBrandSchG) zu erfüllen.

Eine schnelle und erfolgreiche Brandbekämpfung bzw. Beräumung der bedrohten Betriebseinrichtungen ist notwendig, um die Auswirkungen eines Brand-/Havariefalles und damit die schädlichen Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten.

Im Feuerwehrplan müssen alle Angaben, die für einen Feuerwehreinsatz notwendig sind, enthalten sein. Sie ermöglichen eine präventive Einsatzplanung, das sichere Auffinden des Objektes sowie eine gute Orientierung auf dem Gelände und in Gebäuden. Zudem beeinflussen die Details, wie z. B. die Darstellung der Brandabschnitte, die Planung des Einsatzverlaufes im Brandfalle wesentlich. Um dies zu gewährleisten sind die Pläne – insbesondere nach Umbauten und Nutzungsänderungen – zu aktualisieren.

Arbeitsschutz

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes in der Anlage ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik bei der Anlagenplanung auszugehen.

Forderungen, die sich aufgrund fehlender oder unvollständiger Angaben oder von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die gesetzlichen Einzelregelungen in den Auflagen ergeben sich zu den Pkt. gemäß:
NB 5.1 Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. 08. 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 282 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1474) und der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 15 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257), NB 5.2 Anhanges 1 der BetrSichV und NB 5.3 § 5 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV.

Wasser-, Altlasten- und Bodenschutz

Die Nebenbestimmung 6.1 begründet sich mit Bezug auf § 59 SächsWG (vorbeugender Gewässerschutz), wonach u. a. feste Stoffe so zu lagern, umzuschlagen, zu befördern und zu entsorgen sind, dass auch eine nachteilige Beeinflussung öffentlicher Abwasserbehandlungsanlagen nicht zu besorgen ist.

Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise betreffs der Entscheidung nach § 16 BImSchG bedarf es aus wasserrechtlicher Sicht nicht, da gegenüber dem bestehenden Betrieb keine Änderungen hinsichtlich der gelagerten Stoffe (Abfallarten und -mengen) geplant sind.

Die Errichtung der Mehrzweckhalle ist auf dem Flurstück 190/1 der Gemarkung Rottluff vorgesehen. Für dieses Flurstück besteht kein Altlastenverdacht.

Das Gelände wird bereits seit 1993 durch die Abfallbehandlungsanlage genutzt. Der geplante Standort für die Mehrzweckhalle wird derzeit zum Abstellen leerer Container genutzt und ist bereits befestigt.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen (Geotechnischer Bericht vom 22.04.2016 /1/) wurden anthropogene Auffüllungen bis 2,30 m u GOK festgestellt. In Auswertung der Analytik zweier Mischproben aus dem Auffüllungshorizont erfolgte eine entsorgungsbezogene Einstufung als Z 2 nach LAGA TR Boden 2004 aufgrund erhöhter Gehalte an Mineralölkohlenwasserstoffen, Polycyclischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen und Sulfat.

Gemäß Baubeschreibung ist eine Gründung mittels Bodenplatte (Streifen- und Einzelfundamente) vorgesehen. Zu beachten ist in diesem Fall, dass bei Eingriffen in den Untergrund (Baugrubenerschließung, Medientrassierung etc.) mit dem Anfall von Material zu rechnen ist, welches entsprechend der Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verwerten bzw. zu entsorgen ist. Sollten Bodenaustauschmaßnahmen erforderlich sein, muss das für die Baugrundersatzgrundsicht vorgesehene Material den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ vom 06.11.2003 bzw. 05.11.2004 genügen. Bei Einsatz von Recyclingmaterial gelten die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Bauschuttrecyclingmaterial“ vom 11.01.2006.

In jedem Fall sind Eingriffe in den Untergrund durch ein in der Altlastenbehandlung sachkundiges sowie vom Bauunternehmen unabhängiges Ingenieurbüro fachtechnisch zu begleiten. Das Ingenieurbüro leitet und dokumentiert die Separierung des anfallenden Aushubes vor Ort und dessen Zuordnung zum entsprechenden Verwertungs- oder Beseitigungsweg (nach erfolgter Deklarationsanalyse) sowie ggf. erforderliche Bodenaustauschmaßnahmen.

Die Notwendigkeit zur fachtechnischen Begleitung durch ein autorisiertes Ingenieurbüro ergibt sich aus der Tatsache, dass mit dem Anfall von belastetem Aushub zu rechnen ist. Aufgrund der Vornutzung und der Ergebnisse aus dem Geotechnischen Bericht vom 22.04.2016 kann nicht ausgeschlossen werden, dass schädliche Bodenkontaminationen oder organoleptisch auffällige Bereiche festgestellt werden, die ein fachgerechtes Handeln erfordern.

Der Bericht dient der Dokumentation und dem Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung der Aushub- und Bodenarbeiten sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung von ggf. belasteten Materialien. Rechtsgrundlage für die NB 6.2 sind die §§ 7 ff. KrWG und § 7 BBodSchG.

Mit der kurzfristigen Mitteilung soll die Möglichkeit eröffnet werden, bei Notwendigkeit erforderliche Maßnahmen zeitnah festlegen zu können mit dem Ziel der baubegleitenden Umsetzung. Die Anzeigepflicht aus der NB 6.3 ergibt sich aus § 10 Abs. 2 SächsABG.

Anforderungen an die Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Regelungen der bereits rechtskräftigen Genehmigungen sind ausreichend und gelten auch für die Betriebseinstellung der zusätzlichen Mehrzweckhalle. Zusätzliche Festlegungen sind nicht erforderlich.

Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) i. V. m. § 5 Abs. 4 BImSchG

Im Genehmigungsverfahren war zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach IED (hier: Lager für gefährliche Stoffe) die Pflicht zur Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung (Bericht über den Ausgangszustand – AZB) verbunden ist.

Eine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht, wenn im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. In diesem Fall muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage in Betrieb genommen wird.

Die potenzielle Pflicht einen AZB zu erstellen, ergibt sich aus § 10 Abs.1 a BImSchG. Diese Regelung betrifft alle Anlagen, die im Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem E in Spalte d als IED-Anlage gekennzeichnet sind.

Nach Artikel 1 Absatz 3 der CLP-Verordnung (Verordnung [EG] Nr. 1272/2008) gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (Richtlinie über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung. Somit ist „Abfall“ nicht als „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Absatz 9 BImSchG einzustufen.

Eine Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse im Sinne der CLP-VO, welche die Notwendigkeit der Erstellung und Vorlage eines Berichtes über den Ausgangszustand gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG nach sich zöge, findet demnach nicht statt.

Zusammenfassung

Die durchgeführte Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen, wenn die in den Abschnitten A - Entscheidung - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung sowie die in Abschnitt B - Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Die Anlage unterliegt auf Grund der Nr. 8.12.1.1 der Anlage zur 4. BImSchV der IED-Richtlinie. Der Bescheid wird daher auch auf der Internetseite der Stadt Chemnitz veröffentlicht und im Amtsblatt der Stadt Chemnitz bekannt gemacht.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 VwGO kann die Behörde in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt, diese besonders anordnen.

Die Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzung hat nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen prinzipiell im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Vollziehungsinteresse des Antragstellers oder der Allgemeinheit und dem Suspensivinteresse des jeweiligen Drittbetroffenen zu erfolgen.

Die von der Antragstellerin mit Schreiben vom 21.10.2016 vorgebrachten Gründe für das Vorliegen eines überwiegenden Interesses des Unternehmens an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung haben die Genehmigungsbehörde überzeugt. Dabei hat sie insbesondere auf die langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen für ihre Mitarbeiter selbst, sondern auch bei Zulieferfirmen und weiteren Dienstleistern verwiesen. Weiterhin benötigt die Antragstellerin ein gewisses Maß an Sicherheit, um im Vorfeld der Errichtung der Mehrzweckhalle diese Zuliefer- und Dienstleistungsfirmen zu binden. Ebenfalls sind die Investitionskosten im Rahmen von Kreditentscheidungen beteiligter Finanzinstitute abzusichern. Auch vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des neuen ElektroG am 24.10.2015 liegt es im öffentlichen Interesse, dass die Antragstellerin zügig mit dem Bau der Mehrzweckhalle beginnt, denn sie dient auch als Ersatz für die zukünftig von der Elektroniktalgeräteeinrichtung genutzten Halle. Aufgrund der Anforderungen an den Umweltschutz an diesem Standort müssen bestimmte Abfälle unter Dach gelagert werden und dafür wird die Halle zeitnah benötigt.

Das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung zur Vermeidung schwerwiegender Folgen einer Verzögerung der Errichtungsmaßnahme und der Inbetriebnahme der Mehrzweckhalle war mit dem Schutzinteresse eventuell Drittbetroffener vor möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen abzuwägen.

Nach Prüfung sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen wird der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarn im Rahmen der Antragsunterlagen nachgewiesen und durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung sichergestellt. Im Ergebnis überwiegt daher das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung zur Vermeidung schwerwiegender Folgen einer Verzögerung der Errichtungsmaßnahmen, gegenüber dem Interesse betroffener Dritter an einer vorher erfolgenden abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung von Errichtung und Betrieb der Änderung.

Öffentliche Bekanntmachung

Auf Grund der Anlagenzuordnung unter Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (damit auch Anlage der IED-Richtlinie - RL 2010/75/EU) wird der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite der Stadt Chemnitz veröffentlicht und im Amtsblatt der Stadt Chemnitz bekannt gemacht.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf die §§ 1, 2, 6, 12 und 17 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG). Der Kostenbescheid wird gesondert zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservice-stelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Widerspruch kann auch mittels des auf der Internetseite http://www.chemnitz.de/chemnitz/media/stadt_services/kontaktformular_sicher_mitsignatur.pdf bereitgestellten Kontaktformulars eingelegt werden, welches ebenfalls mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen ist.

Die besonderen technischen Rahmenbedingungen des Kontaktformulars sind unter der Internetseite http://www.chemnitz.de/chemnitz/de/stadt_services/kontakt_elektronischer_zugang.html aufgeführt.

Dr. Thomas Scharbrodt
Amtsleiter

Anlage
bestätigte Antragsunterlagen
genehmigte Bauvorlagen (Bauherrenexemplar)

Hinweise:

1. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Genehmigungsbescheid keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Chemnitz Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wieder herstellen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes (auch z. B. Anlagenkapazität, Einsatzstoffe, usw.) sind, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen beizufügen (§ 15 BImSchG).
3. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
4. Gemäß § 18 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
5. Die zuständige Behörde (Stadt Chemnitz) kann zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach der Erteilung der Genehmigung nachträgliche Anordnungen im Sinne des § 17 BImSchG erlassen.
6. Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Stadt Chemnitz unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, in denen nachgewiesen wird, dass auch nach Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, der landschaftsschutzgerechte vollständige Rückbau gesichert sowie jegliche Bodenversiegelungen beseitigt und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden.
7. Die Einweisungen und Belehrungen zum Arbeitsschutz, einschließlich der auf dem Betriebsgelände tätigen Fremdfirmen, sollten schriftlich dokumentiert und für die Behörde bereitgehalten werden.
8. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass austauschbare Kipp- und Absetzbehälter vor der ersten Inbetriebnahme und nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich durch einen Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand geprüft werden (§ 10 BetrSichV).
9. Verkehrswege müssen frei gehalten werden. Beim Einsatz von Transportmitteln auf Verkehrswegen, die gleichzeitig für Fußgänger zugelassen sind, muss für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden (ArbStättV § 3 Abs. 1 Nr. 1.8).
10. Die Baustelle ist entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. 06. 1998 (BGBl. I S. 1283), zul. geä. durch Art. 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I. S. 3758) durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz Chemnitz, Reichsstraße 39 in 09112 Chemnitz (Fax 0371/3685100) anzuzeigen, wenn die voraus-sichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten 500 Personentage überschreitet.
11. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

12. Das Vorhaben liegt in einem Umlegungsgebiet nach §§ 45 ff. BauGB (UML 26). Entsprechend dem Schreiben des Umlegungsausschusses vom 09.05.2016 soll das Umlegungsverfahren 26 - "An der Kalkstraße" eingestellt werden.
13. Weitere baurechtlichen Hinweise sind dem der Anlage 3 beigefügten Merkblatt zu entnehmen.

Kopie

Anlage 1

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
1.1	Inhaltsverzeichnis	1
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	1
1.3	Standort und Umgebung der Anlage	1
1.4	Begründung für einen Antrag nach § 8 a BImSchG	4
	Auszug aus der Topographischen Karte, M 1: 10.000	
	Werksplan	
2.	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	1
2.1	Genehmigungsbestand am Standort der Anlage	1
2.2	Antragsumfang	5
2.3	Anlagenkapazität, Personal, Betriebszeiten	5
2.4	Betriebseinheiten	6
2.5	Beschreibung des Betriebsablaufes	6
	Formulare Kap. 2	
3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
3.1	Allgemeines	1
	Formulare Kap. 3	
4	Emissionen/Immissionen	1
4.1	Allgemeines	1
4.2	Luftreinigung	1
4.3	Staubförmige Emissionen bei der Anlieferung	1
4.4	Lärmimmissionsprognose	2
	Formulare Kap. 4	
	Geräuschimmissionsprognose	
5	Abfälle	1
	Formulare Kap. 5	
6	Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
6.1	Abwasser	1
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	2
	Formular Kap. 6	
7	Anlagensicherheit	1
7.1	Anlagensicherheit, Anwendung der Störfall-Verordnung	1
7.1.1	Anlagensicherheit / Störfallverordnung	1
7.2	Arbeitsschutz beim Betrieb der Anlagen	2
7.2.1	Allgemeines	2
7.2.2	Sozialer Arbeitsschutz	2
7.3	Brandschutz	2
	Formular Kap. 7	
8	Eingriffe in Natur und Landschaft	1
9	Energieeffizienz	1
10	Bauantrag/Bauvorlagen	1
	Originale Bauantrag	
	Originale Brandschutznachweis	

11	Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliches Einschreiten	1
13	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
13	Umweltverträglichkeitsprüfung	1
13.1	Allgemeines	
	Austauschseiten Kapitel 2 Seite 5-7, Formular 5.1 mit AVV Nummern	
	Austauschseiten Kapitel 6, Bauantrag Anlage 1 Änderung Nr. Sonderbau, BSK S. 7 Änderung Nr. Sonderbau, Geotechnischer Bericht, Antrag auf Teilbaugenehmigung, Antrag auf vorzeitigen Beginn	
	Austauschseiten Kapitel 2 Seite 3, Kapitel 8 Seite 1, Bauantrag Betriebsbeschreibung Seite 3, BSK Seite 7, Stellungnahme zur Geräuschmischungsprognose	
	Nachreichung Unterlagen zum Trink- und Abwasser sowie Strom	
	Schreiben vom 21.10.2016 Antrag nach § 80 VwGO	
	Schreiben vom 03.11.2016 Rücknahme des vorzeitigen Beginns	
	Entwässerungspläne vom 08.12.2016	

Kopie

Anlage 2 Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) BlmSchG, das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. 07.2016 (BGBl. I S. 1839) geändert worden ist
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4.04.2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist
Sächs.ABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6.06.2013 (SächsGVBl. S. 451) geändert worden ist
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 04.07.1994, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012
SächsImSchZuVO	Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 26.06.2008 (SächsGVBl. S. 444), die zuletzt durch die Verordnung vom 30.12.2015 (SächsGVBl. 2016 S. 20) geändert worden ist
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl.2414)
SächsBO	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

(SächsVwVfZG)	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07. 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist"
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257)
BaustellV	Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zul. geä. durch Art. 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I. S. 3758
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen i. d. F. d. Bek. vom 17.09.2003 SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 16 S. 698 Fsn-Nr.: 211-2 Fassung gültig ab: 01.03.2012